

## Statuten der CCS Regionalgruppe Thunersee RGT

### I. Bezeichnung und Sitz

---

#### **Art. 1 - Bezeichnung**

Die Regionalgruppe Thunersee des "Cruising Club der Schweiz" (CCS Regionalgruppe Thunersee RGT), in der Folge RGT genannt, ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne der Artikel 60 - 79 ZGB. Sie verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Sie ist eine Regionalgruppe des Cruising Club der Schweiz (CCS) gemäss Art. 26 der Statuten des CCS.

#### **Art. 2 - Sitz**

Der Sitz befindet sich in der Regel am Wohnsitz des Captains. Der Vorstand kann im Hinblick auf organisatorische Vereinfachungen auch einen anderen Ort bestimmen.

### II. Zweck

---

#### **Art. 3 - Vereinszweck**

Der Vereinszweck der RGT richtet sich nach den Statuten des CCS. Er umfasst

- die Förderung des Yachtsportes auf See und in der Schweiz
- die Ausbildung von Yachtsportlern
- die Pflege der Kameradschaft und die Erhaltung der nautischen Traditionen
- die Jugendförderung im Bereich des Yachtsportes
- die Durchführung von Zusammenkünften, yachtsportlichen Anlässen, Kursen, usw.
- enge Kontakte zu Yacht- und Bootssportvereinen in der Region.

### III. Mitgliedschaft

---

#### **Art. 4 - Art der Mitgliedschaft**

- 1 Es werden folgende Mitgliedschaften unterschieden: Aktivmitglieder, Juniorenmitglieder, RGT-Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2 Die Mitglieder können Einzel- oder Partnermitglieder sein (Ehe- bzw. Lebenspartner von Einzelmitgliedern, die im gleichen Haushalt leben).
- 3 Aktivmitglieder sind
  - (a) Mitglieder, die dem CCS als Aktivmitglied und gleichzeitig der RGT angehören. Sie sind an der Generalversammlung der RGT stimm- und wahlberechtigt
  - (b) Einzelmitglieder
  - (c) Partnermitglieder (Ehe- bzw. Lebenspartner von Einzelmitgliedern, die im gleichen Haushalt leben).
- 4 RGT-Mitglieder sind Mitglieder, die lediglich der RGT angehören. Sie sind an der Generalversammlung stimm- und aktiv wahlberechtigt.
- 5 Juniorenmitglieder sind Mitglieder bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr. Der Vorstand stellt auf Gesuch hin Mitglieder bis zum vollendeten 30. Altersjahr den Junioren gleich, wenn sie eine Vollzeitausbildung absolvieren und diese belegen können. Juniorenmitglieder können Aktiv- oder RGT-Mitglied sein, sie sind an der Generalversammlung der RGT entsprechend stimm- und wahlberechtigt.
- 6 Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in besonderer Weise für die RGT verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung verliehen.
- 7 Verpflichtung  
Jedes Mitglied ist gehalten, die geltenden gesetzlichen Vorschriften zu Wasser und zu Lande einzuhalten. Sportlicher und kameradschaftlicher Geist, Fairness, Hilfsbereitschaft sowie das Führen des Clubstandes sind Anliegen und Ehrensache jedes Einzelnen.

#### **Art. 5 - Aufnahme**

- 1 Die Gesuchsteller haben dem Vorstand der RGT ein schriftliches Aufnahmebegehren einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2 Ohne schriftliche, vertraulich zu behandelnde Einsprache eines an der GV stimmberechtigten Mitglieds der RGT innert 14 Tagen nach Bekanntgabe, gelten sie als aufgenommen. Andernfalls hat die nächste Generalversammlung in geheimer Abstimmung über die Aufnahme zu entscheiden.
- 3 Eine Nichtaufnahme muss nicht begründet werden.
- 4 Neumitglieder werden auch in unterjähriger Mitgliedschaft beitragspflichtig.

#### **Art. 6 - Austritt**

Der Austritt ist jederzeit möglich. Die schriftliche Austrittserklärung ist dem Vorstand einzureichen. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bleibt geschuldet. Ausgetretene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche an der RGT, namentlich auch das Führen des Clubstandes.

#### **Art. 7 - Ausschluss**

- 1 Ein Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, resp. Warnung, seinen Verpflichtungen gegenüber der RGT nicht nachkommt oder deren Interessen zuwider handelt, kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Die Gründe sind ihm schriftlich zu eröffnen.
- 2 Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann zuhanden der nächstfolgenden Generalversammlung Rekurs erhoben werden. Der schriftliche und begründete Rekurs ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Ausschlusses dem Vorstand einzureichen.
- 3 Mitgliedern, die ihre Beiträge bis 30 Tage nach der zweiten Mahnung nicht entrichten, werden bis zu deren Zahlung die Mitgliedschaftsrechte sistiert. Ein Ausschluss der säumigen Mitglieder erfolgt ohne Mitteilung auf das Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.
- 4 Ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche an der RGT, namentlich auch das Tragen von Clubabzeichen und das Führen des Clubstanders.

#### **IV. Mittel**

---

##### **Art. 8 - Mittelbeschaffung und Mitgliederbeiträge**

Die Mittel der RGT werden beschafft durch

- 1 Mitgliederbeiträge  
Stimm- und wahlberechtigte Mitglieder der RGT haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Dieser wird durch die Generalversammlung festgelegt.
- 2 Überschuss aus dem RGT-Kurswesen der Theorie- und Praxiskurse.
- 3 Überschuss aus den RGT-Törns.
- 4 Spenden, Sponsorenbeiträge und andere Einnahmen.
- 5 Die Ehrenmitglieder sind von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.
- 6 Die Jahresbeiträge der Aktivmitglieder werden vom CCS eingefordert und periodisch der RGT überwiesen. Die Beiträge der RGT-Mitglieder werden von der RGT direkt in Rechnung gestellt.

##### **Art. 9 - Haftung**

- 1 Für die Verbindlichkeiten der RGT haftet allein das Vereinsvermögen.
- 2 Die Mitglieder können ausschliesslich zur Zahlung ihrer Mitgliederbeiträge verpflichtet werden. Die Beiträge für die Mitgliedschaft in der RGT betragen jährlich höchstens CHF 60.

#### **V. Geschäftsjahr und Organe**

---

##### **Art. 10 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der RGT dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

##### **Art. 11 - Organe der RGT**

Die Organe der RGT sind

- 1 die Generalversammlung
- 2 der Vorstand
- 3 die Revisionsstelle.

##### **Art. 12 - Generalversammlung**

- 1 Die ordentliche Generalversammlung der RGT findet jährlich, in der Regel im November, vor derjenigen des CCS statt.
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn sie vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder der RGT verlangt werden.
- 3 Die Befugnisse der Generalversammlung sind
  - (a) Abnahme des Jahresberichtes des Captains, der Jahresrechnung und Entlastung der Cluborgane
  - (b) Die Kenntnisnahme des Revisionsberichts
  - (c) Wahl des RGT-Captains, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
  - (d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie allfälliger weiterer Einlagen und Gebühren
  - (e) Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets
  - (f) Erlass von Statutenänderungen
  - (g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Clubmitglieder. Letztere haben ihre Anträge zur Traktandenliste schriftlich bis 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen
  - (h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - (i) Auflösung der RGT.
- 4 Beschlussfassung
  - (a) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch Handerheben mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen
  - (b) jedes Mitglied hat eine Stimme
  - (c) der Captain hat den Stichtscheid und stimmt nur bei Stimmengleichheit
  - (d) auf Antrag kann eine Abstimmung geheim durchgeführt werden
  - (e) für Statutenänderungen und für die Auflösung der RGT ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen notwendig.
- 5 Zur Generalversammlung sind die Mitglieder der RGT mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktandenliste einzuladen.

- 6 Ohne Änderungsanträge oder Berichtigungswünsche an den Vorstand, die den tatsächlichen Verlauf der Generalversammlung wiedergeben, gilt das Protokoll der Generalversammlung 30 Tage nach dessen Publikation als genehmigt. Allfällige Berichtigungen sind wiederum durch den Vorstand zu publizieren. Dabei gilt wieder die 30-tägige Frist für deren Genehmigung.

#### **Art. 13 - Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus
  - (a) dem Captain
  - (b) 3 - 7 Mitgliedern, darunter der Kassier und der Sekretär
  - (c) die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt; sie sind wieder wählbar
  - (d) der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 2 Obliegenheiten, Geschäftsordnung und Kompetenzen des Vorstandes  
Der Vorstand
  - (a) publiziert das Protokoll der Generalversammlung
  - (b) erstellt für seine Belange ein Geschäftsreglement
  - (c) vertritt die RGT gegenüber innen und aussen und fördert die Interessen der RGT
  - (d) besorgt die statutarischen und von der Generalversammlung zugewiesenen Geschäfte
  - (e) kann besondere Kommissionen einsetzen, in die auch nicht dem Vorstand angehörende Clubmitglieder oder Dritte berufen werden können
  - (f) für unvorhergesehene, dringende Aufwendungen verfügt der Vorstand über einen ausserordentlichen Kreditrahmen von CHF 3'000 pro Geschäftsjahr
  - (g) Unterschriftsberechtigt sind der Captain oder der Vize-Captain mit einem anderen Vorstandsmitglied zu zweien
  - (h) Vorstands- und Kommissionsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung anwesend sein müssen; dem Captain oder Kommissionsobmann obliegt der Stichentscheid.

#### **Art. 14 - Revisionsstelle**

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren oder einer externen Revisionsstelle.
- 2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Revisionsstelle ist wieder wählbar.
- 3 Bei Neuwahlen muss ein bisheriger Revisor bis zur Prüfung der laufenden Rechnung im Amte bleiben.
- 4 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und berichtet dem Vorstand und der Generalversammlung. Sie hat das Recht, jederzeit in alle Bücher und Belege Einsicht zu nehmen und den Kassensaldo festzustellen.

### **VI. Auflösung der RGT**

---

#### **Art. 15 - Auflösung**

- 1 Ein Antrag auf Auflösung der RGT kann nur von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder eingebracht werden.
- 2 Wird die Auflösung des Clubs beschlossen, findet die Liquidation durch den Vorstand unter der Leitung des Captains statt, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.
- 3 Die Auflösung der RGT kann mit dem Mehr von 3/4 der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, sofern mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Clubmitglieder anwesend ist.
- 4 Ist die Generalversammlung in diesem Punkt nicht beschlussfähig und liegt ein Antrag auf Auflösung vor, so ist frühestens nach zwei und spätestens nach sechs Monaten mittels eingeschriebenem Brief zu einer zweiten Generalversammlung einzuladen. Diese beschliesst über die Auflösung des Clubs mit Dreivierteln der abgegebenen Stimmen.
- 5 Die Kompetenzen der Generalversammlung und des Vorstands bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.
- 6 Bei einer Auflösung wird das verbleibende Vermögen der RGT während fünf Jahren vom CCS zuhanden einer eventuell später neu zu gründenden Regionalgruppe in der Region Thunersee verwaltet. Kommt nach Ablauf dieser Frist keine Neugründung zustande, fällt dieses Vermögen an den CCS.

### **VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen**

---

#### **Art. 16 - Genehmigung durch den Vorstand CCS**

Die Statuten der RGT sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind gemäss Art.26.1 der CCS-Statuten dem CCS zur Prüfung vorzulegen.

#### **Art. 17 - Schlussbestimmungen**

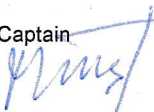
- 1 Diese Statuten wurden durch den CCS an der Sitzung vom 16.09.2014 geprüft und
- 2 von der Generalversammlung der RGT am 14.11.2014 beschlossen.
- 3 Sie ersetzen sämtliche bisherigen Ausgaben und Ergänzungen und treten sofort in Kraft.

Thun, 10. November 2023

CCS Regionalgruppe Thunersee RGT

gez.

Markus Dürst, Captain



gez.

Marlies Maier, Sekretärin

